

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Juli 1951.

261/A.B.

zu 281/J

Anfragebeantwortung.

Zu der Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Nachsicht von der Sühnefolge des Pensionsverlustes, teilt Bundeskanzler Dr. Ing. Figl im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Nachstehendes mit:

" Nach § 27 Verbotsgesetz 1947 kann der Bundespräsident auf Antrag der zuständigen Bundesminister u. a. eine Ausnahme von den Sühnefolgen des § 18 lit. b leg. cit. (Pensionsverlust) bewilligen, wenn - abgesehen von den sonstigen Erfordernissen - dies aus einem berücksichtigungswürdigen Grunde gerechtfertigt erscheint. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass gerade bei erwerbsfähigen Personen unter 60 Jahren diese Voraussetzung nicht zutrifft, da diese grösstenteils in der Privatwirtschaft einen Beruf ausüben oder ausüben könnten. Bei erwerbsfähigen Personen unter 60 Jahren würde die Pensionszuerkennung nur eine Erhöhung des bereits vorhandenen Einkommens darstellen, wofür keine zwingenden sozialen Gründe vorliegen. Desgleichen würde eine allgemeine Nachsicht von der Sühnefolge des Pensionsverlustes eine zusätzliche Belastung des heute ohnedies übermässigen Pensionsetats darstellen, der der Bund nicht gewachsen erscheint. Um jedenfalls eine erschöpfende Behandlung der Ausnahmeansuchen zu gewährleisten, nehmen die die Tabellaranträge ausarbeitenden Dienststellen in jedem Einzelfalle eine individuelle Prüfung vor, ob bei Personen unter 60 Jahren ein Notstandsfall infolge Erwerbsunfähigkeit - in der Regel nach Massgabe der Versehrtenstufe III - vorliegt. Bejahendenfalls wird auch bei diesen Personen vom Bundesministerium für Finanzen ein Antrag auf Ausnahme von den Sühnefolgen des § 18 lit. b Verbotsgesetz 1947 gestellt.

Eine derartige Behandlung der Ausnahmeansuchen gemäss § 27 Verbotsgesetz 1947 entspricht der übereinstimmenden Auffassung der zuständigen Bundesminister. Der von den anfragenden Abgeordneten erwähnte Ministerratsbeschluss bringt nichts anderes als das eben Gesagte zum Ausdruck."

-.-.-.-.-